

Ergänzende Erläuterungen zu in meiner Verfassungsbeschwerde gegen § 217 StGB (2 BvR 2507/16) aufgestellten Behauptungen (s. www.reimbibel.de/217.htm)

2.3 Ablehnende Einstellung der Kirchen zum Suizid

Der Herr macht tot und lebendig, er führt zum Totenreich hinab und führt auch herauf. 1 Samuel, 2,6

2.4 Ablehnende Haltung von Kirchen und kirchennahen Organisationen zur Suizidhilfe 10

Bereits am 26.10.2006 haben DBK, EKD und die Bundesärztekammer in einer gemeinsamen Erklärung „institutionalisierte Suizidbeihilfe“ kategorisch abgelehnt: „Einigkeit bestand ferner darüber, dass eine Mitwirkung von Ärzten bei der Selbsttötung dem ärztlichen Ethos widerspricht und entschieden abzulehnen ist. ... Ebenso stimmte man darin überein, jede öffentliche Duldung oder Förderung institutionalisierter Suizidbeihilfe eindeutig abzulehnen.“

Noch vor der 1. Lesung im Bundestag, in der der BGE vorgestellt wurde, hat die Ev. Landeskirche in Baden ein „generelles Verbot organisierter Sterbehilfe“ gefordert:

„Landeskirche und Diakonie in Baden fordern ein generelles Verbot organisierter Sterbehilfe. Beihilfe zum Suizid als potentiell ärztliche Aufgabe lehnen sie ab.“

http://www.ekiba.de/html/aktuell/aktuell_u.html?&m=31&artikel=7704&cataktuell=331 (27.3.2015)

2.4.4 Kardinal Marx und Bischof Bedford-Strohm fordern gemeinsam ein Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (1.7.2015)

Die beiden Links zu Seiten der EKD funktionieren nicht mehr. Stattdessen können die entsprechenden Texte hier eingesehen werden:

<http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/zusammen-fur-das-leben>

https://sozialpolitik.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/sozialpolitik.bistumlimburg.de/downloads/2015-09-11_Stellungnahme_Suizidhilfe_endg.pdf

2.8.2 Einschlägige religiöse Bekundungen von Abgeordneten des Bundestags

Erwin Rüdell (CDU)

"Eine Legalisierung der Sterbe-hilfe wäre ein gefährlicher Dammbbruch, der die moralischen Grenzen in unserer Gesellschaft verschieben würde und auch die schwierige Entscheidungsfindung von betroffenen Menschen beeinflussen könnte. Das lehne ich sowohl aus ethischen als auch aus religiösen Gründen ab."

http://www.rhein-zeitung.de/nachrichten/tagesthema_artikel,-wie-abgeordnete-aus-der-region-denken-arid,1220735.html

2.9.2 Unter Verwendung weiterer Quellen präzierte Tabelle 33

Bei den folgenden acht Abgeordneten, die dem BGE-Entwurf zugestimmt und gegenüber der Verwaltung des Bundestags keine Angaben über ihre Konfession gemacht haben, handelt ebenfalls um Christen:

CDU/CSU:

Manfred Behrens (Börde); evangelisch,

<http://www.bundestag.de/abgeordnete18/#url=L2FiZ2VvcuRuZXRIMTgvYmlvZ3JhZmllbi9CL2JlaHJlbnNfbWFuZnJlZC8yNTgxOTY=&mod=mod440460&dir=ltr>

Dr. Martin Pätzold steht der Armenischen Kirche nahe, er ist Ehrenmitglied im Verband der Europäischen und Armenischen Fachleute e.V.:

<http://deutsche-ereignisse.com/event/festakt-der-feierlichen-ernennung-zum-ehrenmitglied-im-aeae-ev>

Zu den Zielen dieses Kulturvereins gehört die „Förderung der Religion“:

<http://aeae.eu/wp-content/uploads/2014/05/Satzung-DE.pdf>

Kees de Vries; Katholik, http://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/1330985_Die-hollaendische-Stimme-der-deutschen-Bauern.html

SPD:

Christian Flisek; Namentliche Begrüßung bei der Pontifikalvesper am Christkönigssonntag 2013 durch Prälat Dr. Klaus Metzler

http://www.bistum-passau.de/sites/default/files/user/8/Gru%C3%9Fwort%20zur%20Pontifikalvesper%20am%20Christk%C3%B6nigssonntag%202013_0.docx

Dagmar Freitag, Teilnahme am 2. Frauenmahl in der Friedenskirche, Schirmherrin bei Veranstaltung der kath. Frauengemeinschaft Deutschlands in Iserlohn

Christina Jantz, evangelisch, <http://www.spd-landesgruppe-niedersachsen.de/content/364911.php>

Lars Klingbeil, ev., http://www.oeckl.de/fileadmin/user_upload/PDF-aktualisierungen/Bundestagswahl_2013_Direktkandidaten_nach_Wahlkreisen_und_Wahlkreisergebnissen_2009.pdf

Helga Kühn-Mengel, ev., http://www.oeckl.de/fileadmin/user_upload/PDF-aktualisierungen/Bundestagswahl_2013_Direktkandidaten_nach_Wahlkreisen_und_Wahlkreisergebnissen_2009.pdf

Gabi Weber, 1970-73 Katholische Junge Gemeinde, hat sich vor ihrer Wahl in den Bundestag mehrfach an Dialogpredigten in ev. und kath. Kirchen beteiligt

<http://www.gabi-weber-spd.de/interview-mit-gabi-weber/>

Frau Özoguz war bei Erstellung der Tabellen 1 und 2 meiner Beschwerde irrtümlich nicht der SPD, sondern B90/Grüne zugeordnet worden. Durch Korrektur dieses Irrtums und Umgruppierung der o.a. Abgeordneten ergibt sich die folgende Tabelle 3:

Fraktion	Christen		Islam		unbekannt		konfess.frei		Atheist		Summe	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
CDU/CSU	250	32	1	0	1	7	0	0	0	0	252	39
SPD	65	44	1	0	11	61	1	4	0	0	78	109
Die Linke	4	1	0	0	8	30	0	10	0	3	12	44
B90/Grüne	7	10	3	0	7	29	1	2	0	0	18	41
Summe	326	87	5	0	27	127	2	16	0	3	360	233

Tab. 3:

Erneut präziserte Verteilung der Ja- und Nein-Stimmen in Abhängigkeit von Fraktion und Konfession.

Danach handelt es sich bei 90.5 % (326 von 360) der Abgeordneten, die für den BGE gestimmt haben, um Christen und Christinnen. Rechnet man die fünf sich zum Islam bekennenden

Abgeordneten hinzu, ergibt sich, dass 92% der zustimmenden Abgeordneten einer Religion angehören. Unter den verbliebenen 27 Abgeordneten, deren Konfession mir unbekannt ist, und den 2 konfessionsfreien Abgeordneten könnten sich noch weitere Gläubige befinden.

3.3 Deutsche PalliativStiftung (DPS)

3.3.1 Angaben zur Stiftung

Auch das Engagement von Frau Prof. Dr. Rissing-van Saan für § 217 StGB könnte religiös motiviert sein. Sie ist nämlich Vorsitzende der katholischen Bildungseinrichtung „Die Hegge“: „Vorträge, Gespräche und Gottesdienst wollen zu Glaubensvertiefung und Lebensbereicherung beitragen und zu Verantwortung in Beruf und Öffentlichkeit ermutigen.“ http://www.klosterportal.org/die-hegge-christliches-bildungswerk-3-seite-klosterdetails.html?inst_id=187

4.3.3.2 Normalisierung im Sinne ethisch akzeptierten Verhaltens?

Im Jahr 2015 beendeten in Deutschland 3780 Menschen ihr Leben durch Suizid, die mindestens 65 Jahre alt waren. Bei alten Menschen dürfte es sich häufig um Bilanz-Suizide handeln.

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/Sterbefaelle_Suizid_ErwachseneKinder.html

4.6.3 Resolution von 150 habilitierten deutschen Strafrechtslehrern 81

Die folgende von mir angegebene Seite ist nicht mehr aufrufbar:

https://www.jura.uniaugsburg.de/lehrende/professoren/schuhr/download/Resolution_zur_Sterbehilfe_15_4.pdf

Die zitierte Resolution war am 10.7.2017 hier aufrufbar:

http://www.jura.uni-halle.de/rosenau/forschung_und_publicationen/2894243_2923276/

4.7 Blindheit der Entwurfs-Verfasser für die gravierenden negativen Folgen des § 217 85

Im September 2012 sprach sich der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins gegen ein Gesetz zur Strafbarkeit der Förderung der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung aus. In seiner Stellungnahme hebt er hervor, dass ein solches Gesetz hilflose Menschen daran hindern würde, von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch zu machen:

„Ein Vereinsverbot - wie im Übrigen auch ein Gewerbeverbot – lässt zudem befürchten, dass das Selbstbestimmungsrecht jedenfalls dann nicht mehr ausgeübt werden kann und damit inhaltslos ist, wenn Betroffene keine Angehörigen oder sonst diesen gleichgestellten oder nahe stehenden Personen haben und z.B. körperlich selbst nicht mehr in der Lage sind, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben. Menschen mit Selbsttötungswunsch muss eine Hilfestellung in einer für sie ausweglosen Situation verbleiben. Dies gilt umso mehr, nachdem § 16 der Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte - MBO-Ä 1997 - in der Fassung der Beschlüsse des 114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel – nunmehr generell ein ausdrückliches Verbot der Sterbehilfe für Ärzte vorsieht und diese folglich zumindest berufsmäßig nicht zur Verfügung stehen dürfen.“ (S. 8)

Wie groß vermutlich auch in Deutschland das Bedürfnis ist, schweres und weder heilbares noch ausreichend zu linderndes Leiden durch einen sanften Tod zu beenden, zeigen Zahlen aus den Niederlanden. 2016 starben dort etwa 6.000 Menschen durch Tötung auf Verlangen. In den meisten Fällen verabreichte der Hausarzt – ganz überwiegend zuhause – das tödlich wirkende Medikament. In Deutschland wären das etwa 36.000 Fällen pro Jahr.

5.4 Einschüchterung von Ärzten durch § 217 90

Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 02.03.2017 - 3 C 19.15, Rn. 35) ist mir nicht zuzumuten, in Deutschland nach einem Arzt zu suchen, der mir beim Suizid hilft:

„Die ärztliche Suizidbeihilfe war weder im maßgebenden Beurteilungszeitpunkt eine Alternative noch ist dies gegenwärtig der Fall. Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Überlassung eines Betäubungsmittels durch den Arzt an seinen Patienten zum Zweck der Selbsttötung zulässig ist, ist bislang nicht abschließend geklärt. Das gilt sowohl im Hinblick auf eine etwaige Strafbarkeit (dazu OLG Hamburg, Beschluss vom 8. Juni 2016 - 1 Ws 13/16 - NStZ 2016, 530 m.w.N.; Jäger, JZ 2015, 875 <877 f.>) als auch unter dem Gesichtspunkt des ärztlichen Berufsrechts (vgl. VG Berlin, Urteil vom 30. März 2012 - [9 K 63.09](#) - MedR 2013, 58; Hilgendorf, JZ 2014, 545 <550 f.>; Lindner, NJW 2013, 136 <137 f.>; Roxin, NStZ 2016, 185 <190>; Begründung zum <nicht beschlossenen> Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung, BT-Drs. 18/5374 S. 8). Für den Arzt ist eine Suizidbeihilfe mithin mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. In einer solchen Situation darf die Rechtsordnung den Betroffenen nicht darauf verweisen, einen Arzt zu suchen, der bereit ist, diese Risiken einzugehen.“

Verfasser dieser Ergänzungen: Wolfgang Klosterhalfen, Stand 9.8.2017

Text der Verfassungsbeschwerde und weitere Texte: www.reimbibel.de/217.htm